

Satzung *Assoziation E*

Präambel

Assoziation E ist eine parteiunabhängige Organisation für emanzipatorisches Denken und Handeln. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Bestrebungen, Menschen ein würdiges Leben zu ermöglichen.

Der Verein soll gesellschaftliches Engagement hinsichtlich der Gestaltung einer menschenwürdigen Gesellschaft ermöglichen. Dabei orientiert sich der Verein an Erkenntnissen der Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften. Der Verein soll emanzipatorische Erkenntnisse der Wissenschaft mit emanzipatorischer gesellschaftlicher Praxis verknüpfen.

Im Fokus der Vereinsarbeit stehen die zentralen Probleme bei der Gestaltung einer menschenwürdigen Gesellschaft, nämlich der Klimawandel, soziale Ungleichheit, psychische Gesundheit, menschenfeindliche Ideologien sowie Perspektiv- und Utopielosigkeit. Ebenso zentrale Themenfelder sind die Zukunft der Arbeit, die Zukunft der Technologie und die Stadtentwicklung.

Der Verein steht für Inklusivität, Diversität und Toleranz und verfolgt einen internationalen Anspruch. Somit positioniert er sich explizit gegen alles, was gegen die Würde des Menschen gerichtet ist, dabei besonders gegen jegliche Formen des Antisemitismus, Rassismus, Fremdenhass, Nationalismus, Faschismus, Ableismus, Sexismus, der Misogynie sowie Homo- und Transphobie. Zur Bestimmung dieser Ideologien sind sozial- und geisteswissenschaftliche Erkenntnisse maßgeblich.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen *Assoziation E*.
2. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in München.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz *e.V.*
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§52 AO, Abs. 2, Nr. 1)
 - die Förderung von Kunst und Kultur (§52 AO, Abs. 2, Nr. 5)
 - die Förderung der Erziehung, Berufs- und Volksbildung (§52 AO, Abs. 2, Nr. 7)
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind (§52 AO, Abs. 2, Nr. 24)
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Einrichtung von Forschungsgruppen/eines Instituts zur Erarbeitung von natur-, geistes- und sozialwissenschaftlichen sowie interdisziplinären Beiträgen. Der Gegenstand entsprechender Forschung sind Gestaltungsfragen einer menschenwürdigen Gesellschaft sowie die in der Präambel aufgeführten Problemfelder.

- Konzipierung und Durchführung von wissenschaftlichen, kulturellen und bildungspolitischen Veranstaltungen, wie Konferenzen, Diskussionen, Vorträgen, Lesungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen, die zur Bildungs- und Aufklärungsarbeit im Sinne des Satzungszwecks und der Präambel beitragen.
- Konzipierung und Durchführung von interdisziplinären und praxisnahen Studien und Untersuchungen, deren Ergebnisse kostenlos und allgemein zugänglich zur Verfügung gestellt werden.
- Erarbeitung und Herausgabe von wissenschaftlichen und allgemein verständlichen Publikationen und Infomaterialien zum Zwecke der öffentlichen Bildung
- Niedrigschwellige, öffentlichkeitswirksame Vermittlung von Literatur und wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen mittels Veranstaltungen wie z.B Lesekreisen und Workshops.
- Gestaltung und Mitwirkung an Kampagnen und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zum politischen Meinungsbildungsprozess. Der Verein handelt hierbei parteilich und konfessionell neutral.
- Kooperation mit anderen Initiativen, Vereinen, Organisationen und Unternehmen der Privatwirtschaft, die unmittelbar den Vereinszwecken dienlich sind.
- Organisation und Durchführung von Konzerten, Klang- und Filmvorführungen sowie von Ausstellungen, Performances und Workshops, die progressive ästhetische Formen und/oder Inhalte im Bereich der Kunst und Kultur erfahrbar machen.
- Organisation und Durchführung von Konzerten, Klang- und Filmvorführungen sowie von Ausstellungen, Performances und Workshops, die über den ästhetischen Selbstzweck hinaus auch anderen, nämlich wissenschaftlichen oder bildungspolitischen Zwecken dienen können.

§ 3 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist für Fördermitglieder frei wählbar.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und sonstigen Vereinsordnungen an. Jedes Mitglied hat insbesondere folgende Pflichten:
 - a. die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen;

- b. seine Mitgliedsbeiträge zu leisten;
- c. dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Änderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die*den gesetzliche*n Vertreter*in zu stellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds oder dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Die Mitgliedschaft endet zudem durch Austritt nach den Bestimmungen des Abs. 2 oder Ausschluss nach den Bestimmungen der Abs. 3 und 4.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderquartals möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat oder ein sonstiger wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Befindet sich ein Mitglied im Zahlungsrückstand, stellt dies alleine noch keinen Ausschlussgrund dar.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
2. Über die Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Auf Beschluss des Vorstands können die Mitgliedsbeiträge gestundet oder erlassen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der*dem Vorsitzenden, mindestens einer*einem stellvertretenden Vorsitzenden und einer*einem Schatzmeister*in.
2. Nur Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind, können in den Vorstand gewählt werden.
3. Aufgabe des Vorstands ist die Vertretung des Vereins in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Für die folgenden Geschäfte ist die Vertretungsmacht des Vorstands im Verhältnis zu Dritten in der Weise beschränkt, dass zu deren Begründung die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich ist:
 - a. der Abschluss von Rechtsgeschäften, aus denen eine Verpflichtung des Vereins in Höhe von insgesamt mehr als 10.000 € hervorgeht;
 - b. der Abschluss von Mietverträgen mit fester Laufzeit von mehr als 10 Jahren;
 - c. der Erwerb oder die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie alle sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte;
 - d. die Aufnahme eines Kredits.
5. Der Vorstand wird vom erweiterten Vorstand für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine aufeinanderfolgende Amtszeit ist bis zu acht aufeinanderfolgende Male möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen satzungsgemäß bestellt sind.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
7. Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
8. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über eine Vergütung sowie deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung getroffen.
9. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Mitglieder des Vorstands aufgrund ihrer Tätigkeit im Vorstand von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Mitglied des Vorstands nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Schatzmeister*in und Kassenprüfung

1. Die*der Schatzmeister*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Buchführung und Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfer*innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend, wobei die Kassenprüfer*innen weder dem Vorstand, noch dem erweiterten Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. In der Mitgliederversammlung ist die geprüfte Jahresrechnung zur Beschlussfassung vorzulegen und von den Kassenprüfer*innen eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands abzugeben.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.
2. Vorstandssitzungen können von der*dem Vorsitzenden zu jeder Zeit einberufen werden, finden jedoch mindestens einmal im Quartal statt.
3. Eine Einladung erfolgt durch die*den Vorsitzende*n, bei deren*dessen Verhinderung von der*dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt.
4. Die*der Vorsitzende, bei deren*dessen Abwesenheit die*der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Ein Beschluss kann außerhalb einer Sitzung telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
8. Über sämtliche Beschlüsse (auch Umlaufbeschlüsse) sowie Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer*innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen erweiterten Vorstand, der aus mindestens drei Personen besteht. Mitglieder des erweiterten Vorstands können ebenfalls in den vertretungsberechtigten Vorstand gewählt werden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus der*dem Vorsitzenden und mindestens einer*einem stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b. Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder;
 - c. Versenden einer Rundmail alle sechs Monate an die Vereinsmitglieder, um über aktuelle Entwicklungen des Vereins zu informieren;
4. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine aufeinanderfolgende Amtszeit ist bis zu acht aufeinanderfolgende Male möglich.

5. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtsdauer aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
6. Die Abberufung eines Mitglieds des erweiterten Vorstands ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen angemessenen Auslagen ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann für seine Tätigkeit im Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Mitglieder des erweiterten Vorstands aufgrund ihrer Tätigkeit im erweiterten Vorstand von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des erweiterten Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Mitglied des erweiterten Vorstands nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 13 Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.
2. Sitzungen des erweiterten Vorstands finden mindestens zwei Mal im Jahr statt. Eine Einladung erfolgt durch die*den Vorsitzenden des erweiterten Vorstands per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
3. Die*der Vorsitzende, bei deren*dessen Abwesenheit die*der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzung .
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Ein Beschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstands ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
6. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer*innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

§ 14 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die*den Vorsitzenden des Vorstands, bei deren*dessen Verhinderung durch die*den stellvertretenden Vorsitzende*n, per Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

4. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung per E-Mail beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie deren Entlastung;
 - b. Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - c. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer*innen;
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des erweiterten Vorstands oder Vorstands sowie der Kassenprüfer*innen;
 - e. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - f. Vergütung des Vorstands und des erweiterten Vorstands;
 - g. Beschlussfassung über eine Änderung oder Neufassung der Satzung;
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - j. Sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 15 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden des Vorstands, bei deren*dessen Verhinderung von der*dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine*n Versammlungsleiter*in aus ihrer Mitte.
3. Die*der Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in. Das Protokoll über die Beschlüsse ist von der*dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der

Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch eine*n Bevollmächtigte*n wahrgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
9. Grundsätzlich erfolgt die Abstimmung mündlich. Sofern notwendig, kann die*der Versammlungsleiter*in eine andere Art der Abstimmung bestimmen.

§ 16 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus bis zu 25 Mitgliedern bestehen kann.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch den erweiterten Vorstand auf unbestimmte Zeit gewählt. Ein Beiratsmitglied kann durch den erweiterten Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
3. In den Beirat können sowohl Vereinsmitglieder als auch Nicht-Vereinsmitglieder gewählt werden. Mitglieder des Vorstands oder des erweiterten Vorstands können nicht in den Beirat gewählt werden.
4. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.
5. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand sowie den erweiterten Vorstand auf deren Verlangen in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
6. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein muss. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Doris Wuppermann Stiftung - Junge Menschen für soziale Demokratie, Römerstraße 15, 80801 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.